

1. Fortschreibung der Richtlinie zur Einsatz- und Anerkennungsprämie

Zweck

Die Förderung des Ehrenamtes bei der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennef ist für die langfristige Sicherstellung des Feuerschutzes von elementarer Bedeutung. Mit der Einführung der Einsatz- und Anerkennungsprämie beabsichtigt die Stadt Hennef, Anreize zur dauerhaften Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr und zu dauerhaften Beteiligungsraten am Übungsdienst zu schaffen. Hierdurch sollen die Sicherung und Stärkung der Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Hennef und somit der Erhalt der Ehrenamtlichkeit bewirkt werden.

Am 2. Juli 2012 hat der Rat der Stadt Hennef beschlossen, ab dem 1. Januar 2013 ein Prämienmodell für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hennef einzuführen.

Als strategische Ziele, die durch die Einführung des Prämiensystems erreicht werden sollen, werden folgende Punkte festgesetzt:

- Steigerung der Beteiligungsraten am Einsatz- und Übungsdienst,
- Erhalt der Atemschutzauglichkeit,
- Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements unter Berücksichtigung der Leistungsparameter: Einsatzbereitschaft und Arbeitskraft ohne Gegenleistung, Gesundheitliche Risiken durch Feuerwehrtätigkeit, Reduzierung von Privat- und Familienfreizeit, zeitintensive Übungstätigkeit,
- Dauerhafter Motivationserhalt zum Dienst in der Feuerwehr trotz wechselnder Lebens- und Interessenschwerpunkte,
- Dauerhafter Erhalt einer gemischten Alters- und Erfahrungsstruktur

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie ist innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Hennef gültig.

Erfassungen der Leistungsansprüche

Der jeweilige Einheitsführer des Standortes ist für die korrekte Erfassung der Leistungsdaten verantwortlich. Sollte in Einzelfällen durch den Einheitsführer keine eindeutige Leistungszuordnung möglich sein, wendet sich der Einheitsführer zwecks Klärung an den Leiter der Feuerwehr (LdF). In diesen Fällen wird eine Einzelfallentscheidung herbeigeführt und dokumentiert.

Die Verwaltung unterstützt die Freiwillige Feuerwehr bei der Ermittlung der Prämie.

Den Feuerwehrangehörigen sind bereits erbrachte Leistungsansprüche auf deren Verlangen mitzuteilen. Die Erfassung der Daten erfolgt mit Hilfe einer bereitgestellten Liste (einheitlicher Vordruck zur maschinellen Weiterverarbeitung notwendig).

Nach Beendigung der Erfassung (31. Dezember eines jeden Jahres) ist der Antrag auf Auszahlung der Einsatz- und Anerkennungsprämie vollständig ausgefüllt und durch den Einheitsführer sowie den Antragsteller [berechtigter Feuerwehrangehöriger] unterschrieben bis zum 1. März des auf das Erfassungsjahr folgenden Jahres dem LdF auf dem Dienstweg zuzuleiten. **Eine Annahme des Antrages und anschließende Bearbeitung nach dem 1. März, kann nur noch in Ausnahmefällen erfolgen.**

Bezugsberechtigte

Bezugsberechtigt sind grundsätzlich alle aktiven ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennef, die die jeweiligen zum Erhalt erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Alle beurlaubten Dienstverhältnisse sind nicht bezugsberechtigt, da keine Teilnahme am aktiven Dienst vorliegt.

Voraussetzungen zum Erhalt der Einsatzprämie

Bezugsberechtigt sind alle aktiven Mitglieder der Feuerwehr Hennef, die zu einem Einsatz alarmiert wurden und am Gerätehaus erschienen sind und in der Anwesenheitsliste eigenhändig unterschrieben haben **oder elektronisch, per individueller Kennung, erfasst wurden.**

Einsatzbeteiligungen des Personalpools „B-Dienst“ sind gesondert durch die Mitglieder des Personalpools zu führen und dem zuständigen Einheitsführer unaufgefordert *bis spätestens 15. Januar eines jeden Jahres* zur Ermittlung mitzuteilen.

Einsatzbeteiligungen der hauptamtlichen Gerätewarte werden während ihrer Dienstzeit nicht berücksichtigt, da die Einsatzteilnahme in den dienstlichen Tätigkeitsbereich fällt.

Bei einem Massenanfall von Einsatzstellen im Stadtgebiet Hennef wird nur die erste Alarmierung gezählt.

Eine Atemschutztauglichkeit liegt vor, wenn in dem entsprechenden Kalenderjahr eine Übung auf der Atemschutzübungsanlage erfolgreich absolviert worden ist.

Voraussetzung zum Erhalt der Anerkennungsprämie

Bezugsberechtigt für 100% der Prämienhöhe sind alle aktiven Mitglieder der Feuerwehr Hennef, die an mehr als 12 Diensten (> 60%) im Jahr der gemäß Dienstplan angesetzten feuerwehrtechnischen Aus- und Fortbildungsdienste der eigenen Einheit teilgenommen haben.

Die Einheitsführer verständigten sich darauf, dass in den Dienstplänen der Einheiten jeweils einheitlich 20 feuerwehrtechnische Aus- und Fortbildungsdienste á mindestens 2,5 h Dauer aufgenommen werden. Von diesen 20 müssen mehr als 60% als anwesend gewertet sein. Nicht gewertet werden Dienste, die keinen unmittelbaren feuerwehrtechnischen Aus- und Fortbildungscharakter haben, hierzu zählen insbesondere auch Brandsicherheitswachen, Fahrzeug- und Gerätepflegen, Dienstsport, Feuerwehrfeste, Kameradschaftsabende, Besprechungen, Versammlungen, Hydrantenkontrollen, etc.

Sonderregelung für die Löschgruppe Söven für den Bereich der Zusatzaufgabe „erweiterte Absturzsicherung“

Im Jahr 2000 wurde der Löschgruppe Söven die extrem ausbildungsintensive Zusatzaufgabe „erweiterte Absturzsicherung“ übertragen. Um die ständige Einsatzbereitschaft dieser Gruppe sicherzustellen ist per Dienstanweisung angewiesen, dass die Mitglieder dieser Gruppe zusätzlich zu ihrem Übungsdienst regelmäßig Sonderausbildungen und Tagesseminare besuchen. Da dieser Aufwand nicht

unerheblich über dem aller anderen Einheiten liegt, sind die Einheitsführer sich darüber einig, dass diese Tätigkeit gesondert bewertet werden soll.

Nur die aktiven Mitglieder der Löschgruppe Söven, die

- die Zusatzausbildung „erweiterte Absturzsicherung“ erfolgreich absolviert haben

und

- an mindestens 12 Übungsdiensten à 3 Stunden teilgenommen haben

sind bezugsberechtigt für den Erhalt einer zusätzlichen Prämie in Höhe von 50% des vollen Satzes der Anerkennungsprämie.

Anwesenheitsliste

Jeder Feuerwehrmann hat sich beim Einsatz sowie bei Übungs- und Ausbildungsdienst in die Anwesenheitsliste eigenhändig mit Unterschrift einzutragen oder elektronisch, per individueller Kennung, zu erfassen.

Krankmeldungen zum Übungs- und Ausbildungsdienst, die vor oder während des jeweiligen Dienstes beim Einheitsführer eingehen, werden bis zu zweimal im Jahr, auch ohne Vorlage eines ärztlichen Attestes, als anwesend gewertet.

Sonderübungen in der Einheit, mit einer Vorauswahl an Teilnehmern können nicht berücksichtigt werden. Ebenso fallen hierunter Ausbildungen mit einer begrenzten Anzahl von Teilnehmern.

Als entschuldigt anwesend gelten nachfolgende Fälle, wenn gleichzeitig zur angesetzten Übung am Standort eine:

Teilnahme an einer Feuerwehrausbildung als Teilnehmer,
Teilnahme an einer Feuerwehrausbildung als Ausbilder,
sofern eine Entsendung durch den LdF erfolgte.

Veranstaltung der Jugendfeuerwehr Hennef durchgeführt wird und Jugendwarte sowie offiziell gemeldete Betreuer des jeweiligen Standortes anwesend sein müssen und ein Nachweis hierüber erbracht werden kann (z.B. durch Übungsplan, Einladung etc.).

Übung, Dienstbesprechung oder sonstige Veranstaltung der Freiwilligen Feuerwehr Hennef, die durch den LdF angesetzt wurde, an der Führungskräfte oder Teileinheiten des Standortes anwesend sein müssen.

Bis zu drei Übungsdienste, die nicht durch einen Funktionsträger, der bereits eine Aufwandsentschädigung erhält, im Rahmen der feuerwehrtechnischen Jugendfeuerwehrausbildung geleistet wurden, können im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch den LdF auf die 60%-Regelung angerechnet werden.

Aufteilungen des Beitrags

Einsatzprämie

Für jeden Einsatz erhält der Feuerwehrmann (SB) einen Betrag in Höhe von 2,50 Euro.

Bei Atemschutztauglichkeit (gültige G26.3 Untersuchung mit erfolgreich absolvierter jährlicher Übung auf der Atemschutzübungsstrecke) erhält dieser Feuerwehrangehörige einen Zuschlag von 2,00 Euro pro Einsatz.

Jeder Dienst (24h) im Rahmen des B-Dienstes wird mit 10,00 Euro entschädigt.

Anerkennungsprämie

Jeder Feuerwehrmann, der die Voraussetzungen (siehe unter Voraussetzung zum Erhalt der Anerkennungsprämie) erfüllt, erhält einen Betrag von 150,00 Euro.

Jeder Feuerwehrmann, der die Voraussetzungen der Sonderregelung für die Löschgruppe Söven für den Bereich der Zusatzaufgabe „erweiterte Absturzsicherung“ (siehe unter Voraussetzung zum Erhalt der Anerkennungsprämie) erfüllt, erhält einen Betrag von 75,00 Euro.

Auszahlung

Der Betrag wird auf Antrag jährlich bis spätestens **zum 31. März** auf die im Antragsformular angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

Gültigkeit

Das Bewertungssystem beruht zurzeit auf zwei Säulen. Auf die Bewertung einer dritten Säule, die den allgemeinen Dienstbetrieb widerspiegelt, wird verzichtet, da gemäß der Einschätzung der Einheitsführer die Beteiligung in diesem Bereich als gut anzusehen ist und sich durch dieses System auch nicht verschlechtern wird. Sollten sich im Bereich des allgemeinen Dienstbetriebes durch Einführung dieses Prämiensystems Verschlechterungen ergeben, so würden bei Überarbeitung dieser Richtlinie insbesondere Punkte wie Besuch von Feuerwehrfesten und vergleichbaren repräsentativen Veranstaltungen, Teilnahme an internen Jahreshauptversammlungen und Besprechungen als zusätzliche dritte Bewertungssäule mit einfließen.

Sofern in Nordrhein Westfalen landesweit verbindlich - wie derzeit schon in Hessen und Thüringen - eine „Feuerwehrrente“ oder ein System, das den gleichen Zweck wie diese Richtlinie erfüllt eingeführt wird, tritt diese Richtlinie automatisch außer Kraft.

Bei neuen Erkenntnissen wird diese Richtlinie erneut überprüft und angepasst.

Haushaltsvorbehalt

Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Einsatz- und/oder Anerkennungsprämie besteht nur insofern wie die hierzu notwendigen Mittel durch den Rat der Stadt Hennef im jeweiligen Haushalt zur Verfügung gestellt wurden.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2019 rückwirkend in Kraft.

Hennef, den

Pipke
Bürgermeister

Henkel
Leiter der Feuerwehr

